jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/3 99/03/0335

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG §13a;
NotstandshilfeV §2;

Rechtssatz

Die aus § 13a AVG abzuleitende Manuduktionspflicht geht nicht so weit, dass der Begriff Lebensgemeinschaft im Einzelnen von der Behörde mit dem Beschwerdeführer näher erörtert werden muss (Hinweis E 26.6.1990, 90/05/0075).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030335.X02

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at